



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 42. Die Kinder erster Ehe haben den Vorzug vor den Kindern zweyter Ehe, und die Söhne jedesmal vor den Töchtern

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

dem Col. Rosemeyer im Sporke, als Stieffohne der gedachten Leibzüchterinn, gar kein Erbrecht daran zustehet, so ist dieser Nachlaß der hohen Gutsherrschaft, jedoch nach Abzug der Schulden, zugefallen."

Vom Gräfflich Lippe-Schaumburgischen Aussdienz-Gerichte in Blomberg wurde am 5. Decem-ber 1797 der Bescheid ertheilt:

"In Sachen der Witwe Marie Louise Kerkhof zur Lütte Klägerinn wider Christoph Schrey zu Hagendonop Beklagten 2c. wird zu Recht er-kannt: daß, da der Lippische Landtagschluß von 1669 nur die vom Hofe abstammenden Collate-ralen im ersten Grade zur Erbfolge in Bauer-güter ruft, mithin auf die entferntern Seiten-verwandten einer auf das Colonat geheurathe-ten Person nicht ausgedehnt werden mag, die Klägerinn mit ihren Ansprüchen an die Nieder-wöhrmeyerische Halbmeierstätte zu Hagendonop gänzlich ab und zur Ruhe zu verweisen sey 2c."

Diese gerichtlichen und außergerichtlichen Ent-scheidungen mögen hinreichen, um über die vorbe-merkte Frage gehörig urtheilen und darnach vor-kommende Fälle ähnlicher Art rechtlich würdigen zu können.

§. 42. Die Kinder erster Ehe haben jedes-mal vor den Kindern zweyter Ehe, und die Söhne jedesmal den Vorzug vor den Töchtern.

Dies folgt schon aus dem gesetzlich sanctionir-ten Erstgeburtsrechte, und beruht außerdem so wohl auf einer unleugbaren Observanz, als auf ei-

ner genauen Uebereinstimmung mit den benachbarten Rechten^{f)}. Indesß will ich doch einige praejudicia darüber anführen.

In dem Regierungs-Resolut vom 18. May 1786, das Edlersche Colonat N. 1. zu Westorf, im Amte Barenholz, betreffend, heißt es:

„Da ferner dessen Tochter erster Ehe, weil sie per subsequens matrimonium jura legitimorum natalium, folglich dadurch ein Recht zur Succession an das Colonat erhalten, das Unerberecht um so weniger entzogen werden kann, als selbst die Landesherrliche Verordnung vom 24. Septbr. 1782 das Erstgeburtsrecht in Ansehung der Erbfolge in die Colonnate festsetzt, daß die Kinder erster Ehe vor denen der zweyten Ehe jederzeit den Vorzug haben; so tritt die Regierung dem Gutachten des Amtes völlig bey u. s. w.“

In der Rechtsfache Kruse wider Hündersen, die Abtretung des Meyerhofs zu Stapelage betreffend, ist folgendes Zeugniß der Regierungs-Canzley vom 24. Jul. 1765 beygebracht:

„Auf geschehenes Nachsuchen des Johann Heinrich Freverts aus Niedermeyen, Amtes Barenholz, wird bezeugt, daß nach den Rechten und Gewohnheiten dieser Grafschaft den Kindern erster Ehe der Unterthanen auf dem Lande, ohne Unterschied, ob sie Söhne oder Töchter sind, das Unerberecht der älterlichen Höfe alsdann

f) Siehe die Ravensberg. Eigenthums-Verordnung.

dann allemal zustehet, wenn nicht mit Landes- und guthsherrlicher Bewilligung aus besondern dazu bewegenden Ursachen den Kindern zweyter Ehe der Hof verschrieben oder aufgetragen wird."

Ferner ergieng auf einen Bericht des Amts Bräke vom 31. Decemb. 1802, am 15. Febr. dieses Jahrs aus der Regierung folgende Resolution:

"Es werden zwar die beyden Steinkamp'schen Söhne wegen ihrer Desertion und Verheurathung außer Landes ihres Rechts an der ältesten Stätte verlustig erklärt; da aber auf diesen Fall die Verordnung vom 24. Sept. 1782 ad 2. nicht anwendbar ist, mithin der vom Colon. Steinkamp nachgesuchten Uebertragung seiner Stätte an seine zweyte Tochter nicht anders Statt gegeben werden kann, als wenn die älteste Tochter wegen des, auf sie nun bezugbrachten, Anerbberchts ihre Einwilligung dazu, allenfalls gegen ein, ihr zu bewilligendes, angemessenes Abdicat ertheilt hat, oder sich zur Ausnahme nicht gehörig qualificiren kann; so hat das Amt u. s. w."

§. 43. Ueber den Fall: ob die Kinder ihr Erbrecht verlieren, wenn der Vater derselben die Güter, welche er als Leib- und Gutspflichtiger besessen hat, verläßt? gebe ich Auszugsweise die vorgefundenen *praejudicia*:

Als Colonus Jobst Henrich Dieckmann in Heiden aus dem Arreste, worinn er Diebstahls